Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendheim e.V.
Riedbachstraße 7-11
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadtjugendamt Konstanz 78467 Konstanz

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Linzgau – Kinder- und Jugendheim
Sonnenbühlstraße 36
78464 Konstanz
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Private Schule für Erziehungshilfe am Heim

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 16.05.2011 werden für das Leistungsangebot

Private Schule für Erziehungshilfe am Heim

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelentgelt:

3,44 €/pro Tag

Investitionsbetrag:

7,45 €/ pro Tag

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.04.2021

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022

Stuttgart, 16.03.2021

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Stadt Konstanz

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung